

Datenschutz in der Katholischen Kirche

Sicherheit und Ordnungsgemäßheit kirchlicher Datenverarbeitung

Arbeitshilfe Nr. 701

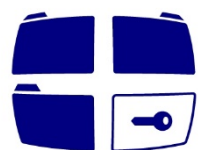
Stand: Oktober 2017

Das neue Telemediengesetz (TMG)

Pflichten für kirchliche Internetanbieter bei der Gestaltung von Webseiten.
Eine Handreichung

3. veränderte Ausgabe

Der Diözesandatenschutzbeauftragte
des Erzbistums Hamburg,
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück
und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Das neue Telemediengesetz (TMG)

Pflichten für kirchliche Internetanbieter bei der Gestaltung von Webseiten.
Eine Handreichung

Inhalt

1.	Geltungsbereich des Gesetzes	3
2.	Allgemeine Informationspflichten (Impressum) — § 5 TMG	3
3.	Inhaltliche Verantwortlichkeit für Links — Regelung in § 8 TMG	5
4.	Datenschutz-Grundsätze — Regelungen in §§ 12 bis 15a TMG	6
5.	Datenschutzerklärung (Privacy Policy) — § 13 TMG	7
6.	Einrichtung eines offenen WLANs — § 8 Abs. 3 TMG	10

Anlagen

Muster für die Gestaltung des Impressums einer gemeinnützigen GmbH	11
Muster für die Gestaltung des Impressums einer Caritas-Einrichtung	12
Muster für eine Datenschutzerklärung ohne Einsatz von Plug-ins	13
Muster für eine Datenschutzerklärung bei Einsatz von Plug-ins	16
Das Telemediengesetz (TMG) in der Fassung vom 13. Oktober 2017	21

Herausgeber:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer
Unser Lieben Frauen Kirchhof 20 • 28195 Bremen • ☎ 0421 / 16 30 19 25
Internet: <http://www.datenschutz-kirche.de>
E-Mail: info@datenschutz-katholisch-nord.de

Erscheinungsdatum:

3. veränderte Ausgabe, Oktober 2017

1. Geltungsbereich

Das Telemediengesetz gilt nach § 1 Abs. 1 „für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Mediendienste Staatsvertrages (MDStV) oder Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nr. 24 TKG sind. Nicht dazu gehören demnach:

- herkömmlicher Rundfunk, einschließlich einer zeitgleichen Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen im Internet (Live Streaming),
- die ausschließliche Übertragung von Rundfunkprogrammen im Internet (Webcasting),
- Telefondienste, einschließlich Internet-Telefonie (Voice over Internet Protocol (VoIP))

Telekommunikationsdienste, die neben der Übertragungsleistung noch eine inhaltliche Dienstleistung anbieten, sind zugleich auch Telemediendienste. Für sie gilt neben dem TKG auch das TMG, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften zum Datenschutz (§ 11 Abs. 3 TMG). Hierzu zählen:

- die Verschaffung des Internetzugangs und die
- E-Mail-Übertragung

Das TMG gilt demnach für eine Fülle von Internetangeboten. Beispiele für Telemedien sind:

- Webseiten mit Informationsangeboten,
- Newsgroups,
- Chatrooms,
- elektronische Presse,
- Fernseh- /Radiotext,
- Teleshopping,
- Video-on-Demand,
- Internet-Suchmaschinen,
- kommerzielle Werbe-E-Mails, die nicht individuelle Korrespondenz sind.
- Angebote aus dem Bereich Social Media, soweit sie nach dem Herkunftslandprinzip (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2a TMG) deutschem Recht unterliegen.

Die im Gesetz geregelten Verpflichtungen gelten ausdrücklich „für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.“ Das TMG ist somit ein allgemeines Gesetz, das auch von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einzuhalten ist. **Somit sind auch alle kirchlichen Stellen, die eine eigenständige Homepage ins Netz gestellt haben, verpflichtet, die Vorschriften des TMG zu beachten.**

2. Allgemeine Informationspflichten (Impressum) — § 5 TMG

Diensteanbieter haben gemäß § 5 TMG für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Namen und Anschriften, unter denen sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse,
- weitere Angaben, insbesondere Registernummern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) und gegebenenfalls die USt-Identifikationsnummer,
- Angaben über die behördliche Zulassung der angebotenen Dienste oder bei freien Berufen, die Angabe der zuständigen Kammer.
- Kommerzielle Kommunikationen sind in besonderer Weise als solche zu kennzeichnen
- § 6 TMG

Im Vergleich zu § 6 des vorher geltenden Teledienstegesetzes (TDG) wurde § 5 TMG dahingehend ergänzt, dass es sich bei geschäftsmäßigen Angeboten um solche handeln muss, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. Damit wurde den Vorgaben der europäischen E-Commerce-Richtlinie entsprochen. Entscheidend ist dabei nicht allein, ob die im Internet bereitgestellten Leistungen selbst kostenpflichtig sind, sondern, ob sie auf dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht werden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf fallen rein private Angebote ebenso wenig unter die Kennzeichnungspflicht, wie die Informationsangebote von Idealvereinen. Für kirchliche Einrichtungen gilt daher: soweit sie am Wirtschaftsleben teilnehmen, wie etwa Krankenhäuser, Altenheime, etc. sind sie verpflichtet, die Angaben nach § 5 TMG auf ihrer Internetseite bereitzustellen. Nicht unter diese Regelungen fallen jedoch gemeinnützige Vereine und Stiftungen die keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, soweit die Webseite lediglich dem Zweck dient, über die eigene Arbeit zu informieren und allgemeine Informationen bereitzustellen.

Die Umsetzung der Vorgaben geschieht durch das Impressum, international gebräuchlich ist die englische Bezeichnung „Imprint“. Jede Internetseite **muss über ein solches Impressum verfügen**. Sein Fehlen ist ordnungswidrig und kann mit Geldbußen bis zu 50.000 € belegt werden (§ 16 Abs. 2 Ziffer 1 TMG). Auch unrichtige oder unvollständige Angaben können nach dieser Vorschrift geahndet werden. Darüber hinaus kann es auch noch einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht darstellen.

Dabei ist zwingend auch die Bezeichnung „Impressum“ oder „Imprint“ zu verwenden, weil nur so die gesetzliche Forderung „leicht erkennbar“ zu erfüllen ist. Der Anwender muss sofort erkennen können, wo er die vorgeschriebenen Informationen findet. Das ist nur bei Gebrauch einer einheitlichen und allgemein üblichen Bezeichnung gewährleistet. Wer darüber hinaus noch eine, etwas weniger juristisch anmutende „Kontakt“seite einrichten will, mag dies tun. Sie ersetzt jedoch nicht das gesetzlich vorgeschriebene Impressum.

Das Impressum muss auch unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Das lässt sich nur auf zwei Wegen erreichen. Entweder es findet sich auf jeder Webseite ein entsprechender Link oder der Link wird auf die Homepage gesetzt, wo er ständig zugänglich bleibt, unabhängig davon, welche Seite der Anwender gerade aufgerufen hat.

Folgende Fehler sind bei der inhaltlichen Gestaltung immer wieder anzutreffen:


- Bei unselbständigen Einrichtungen: Fehlen der Anschrift und Vertretungsberechtigung der Hauptniederlassung
- Nennung nur der Postfachadresse, richtig ist: vollständige Anschrift
- Nennung eines Verantwortlichen ohne dessen Anschrift, die Anschrift der Niederlassung reicht nur dann, wenn der Verantwortliche dort erreichbar ist und Postzustellungen dort erfolgen können.
- Nennung eines Firmennamens ohne Angabe des Vertretungsberechtigten

Die Bezeichnung der Einrichtung muss dem Grunde nach so genau sein, dass mit diesen Angaben notfalls die Zustellung einer Klageschrift an den Diensteanbieter möglich ist. Daher ist bei dem Vertretungsberechtigten auch die Anschrift anzugeben, unter der ihm eine Klageschrift zugestellt werden kann. In der Regel dürfte dies die Anschrift der Hauptniederlassung sein. Die Anbieterkennzeichnung dient in der Hauptsache dem Verbraucherschutz.

Im Anhang befinden sich zwei Muster einer korrekten Anbieterkennzeichnung. Sie können und müssen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

3. Inhaltliche Verantwortlichkeit für Links — Regelung in § 8 TMG

Zur inhaltlichen Verantwortlichkeit ergeben sich keine Änderungen gegenüber den §§ 5 bis 11 des früher geltenden TDG und den §§ 6 bis 9 Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV).

Selbstverständlich ist, dass jeder Mediendienstanbieter für die von ihm erstellten Inhalte in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht verantwortlich ist. Bei einem Verweis (Link) auf fremde Inhalte **muss** vorab erkennbar sein, dass es sich um eine Weiterleitung auf ein fremdes Angebot handelt (§ 13 Abs. 5 TMG). Das kann zum Beispiel durch einen in Klammern hinzugesetzten Hinweis geschehen. Bewährt hat sich folgende Kennzeichnung: [externer Link] oder in grafischer Form unter Verwendung dieses Zeichens: .

Eine Überprüfungspflicht für fremde Inhalte besteht generell nicht. Der Webseitenanbieter ist nach § 8 Abs. 1 TMG nicht verantwortlich für Informationen, auf die er durch das Setzen eines Links den Zugang vermittelt. Erfährt er jedoch Tatsachen, die ein fremdes Angebot rechtswidrig oder gar strafbar erscheinen lassen, muss er die Informationen entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren.

Voraussetzung für diese Haftungsbefreiung ist allerdings, dass er nicht mit dem Fremdanbieter gemeinschaftlich zusammenarbeitet, um rechtswidrige Inhalte zu verbreiten. Die zivilgerichtliche Rechtsprechung in Schadensersatzprozessen verlangt daher, dass sich der Anbieter **vor der Verlinkung** davon überzeugt, dass das fremde Angebot rechtlich in Ordnung ist. Danach besteht keine Kontrollpflicht mehr. Die Bereitschaft, sofort einzuschreiten, wenn ihm Verstöße in nachvollziehbarer Form gemeldet werden, wird allerdings auch hier verlangt.

4. Datenschutz-Grundsätze — Regelung in §§ 12 – 15a TMG

Die Datenschutzvorschriften des TMG wurden ohne wesentliche Änderungen vom früheren Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) übernommen. § 12 TMG macht deutlich, dass bei der Bereitstellung von Telemedien die gleichen Datenschutzgrundsätze gelten, wie sie auch im BDSG und in den kirchlichen Datenschutzvorschriften zu finden sind. Als spezialgesetzliche Regelungen gehen sie den allgemeinen Vorschriften im Range vor. Andere Vorschriften sind zudem nur anwendbar, wenn sie sich **ausdrücklich** auf Telemedien beziehen. Um Missverständnissen vorzubeugen: die oben, unter Ziffer 2 dargelegte Einschränkung auf „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ gilt nur im Rahmen von § 5 TMG! Die weiteren Vorschriften des TMG, insbesondere jene zum Datenschutz und zur Datenschutzerklärung gelten selbstverständlich für **alle** kirchlichen Anbieter. Zur Erinnerung: Die hier benannten Datenschutzgrundsätze gelten als bereichsspezifisches Recht für alle Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten auch auf Seiten der Kirche! Sie gehen somit der Regelung in der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vor! (siehe hierzu: § 1 Abs. 3 Satz 1 KDO)

1. **Gesetzesvorbehalt.** Die Erhebung personenbezogener Daten ist generell verboten, es sei denn dass dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat. Eine außerhalb des TMG bestehende Erlaubnisnorm muss sich zudem **ausdrücklich** auf Telemedien beziehen.
2. **Strenge Zweckbindung.** Daten, die nach Zi. 1 in rechtmäßiger Weise erhoben worden sind, dürfen auch hier nur für den Erhebungszweck verwendet werden. Ausnahmen hiervon gelten nur dort, wo eine Rechtsvorschrift die Zweckänderung ausdrücklich gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat (Absatz 2).
3. **Umfassender Schutz.** Personenbezogene Daten, die mit Hilfe von Telemedien erhoben werden, sind auch dann zu schützen, wenn sie nicht automatisiert verarbeitet werden (Absatz 3).
4. **Erforderlichkeit.** Bestandsdaten (§ 14 TMG) und Nutzungsdaten (§ 15 TMG) dürfen nur in dem für die Inanspruchnahme der Telemedien erforderlichen Umfang erhoben und verwendet werden. Für Bestandsdaten gilt eine Ausnahme für Zwecke der Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr (§ 14 Abs. 2 TMG).
5. **Verhaltensspezifische Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen.** Daten, die Rückschlüsse über das Verhalten der Nutzer ermöglichen, wie „Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien“ (§ 15 Abs. 6) dürfen auch in Abrechnungen nur erkennbar sein, wenn der Betroffene ausdrücklich einen Einzelnachweis wünscht.

Unverändert ist auch die Regelung in § 11 Abs. 1 Ziffer 1 TMG vom TDDSG übernommen worden. **Dienstgeber, die ihren Mitarbeitern eine Privatnutzung von Internet und E-Mail gestatten, sind Diensteanbieter im Sinne des TMG, mit der Folge, dass die Datenschutzvorschriften des (§§ 11 – 15a TMG) in vollem Umfange anwendbar sind.** Das gilt insbesondere für die

Erhebung von Bestands- und Nutzungsdaten (§§ 14, 15 TMG) der Mitarbeiter. Diese Rechtsfolge entfällt nur dann, wenn die Dienste **ausschließlich** zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

5. Datenschutzerklärung (Privacy Policy) – § 13 TMG

Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist (§ 13 Abs. 1 TMG). Die Aufklärung muss vollständig und richtig sein. Eine Unterlassung oder auch eine falsche, unvollständige oder verspätete Mitteilung kann nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 TMG mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50.000 € geahndet werden!

Personenbezogene Daten werden schon durch die Erfassung der IP-Adresse des Nutzers erhoben und – mindestens kurzfristig – gespeichert. Darüber hinaus werden meist „Cookies“ verwendet, die für eine festgelegte Frist Informationen über den Nutzer archivieren. Dabei können Daten über die besuchten Seiten, die Weiterleitung von anderen Informationsangeboten und auch weitere Daten über das persönliche Internetverhalten erfasst und gespeichert werden. Cookies, die über das Ende der jeweiligen Sitzung hinaus gespeichert werden, müssen dem Nutzer mitgeteilt werden. Er ist hierbei auch über den Zweck, Inhalt und Dauer der Speicherung zu informieren.

Eine weitere und sehr wesentliche Erfassung und Weiterleitung personenbezogener Daten ist mit der Zusammenarbeit von Drittanbietern, wie Facebook, Google, Twitter und anderen verbunden. Der Einsatz von „Facebook-Fanseiten“ oder auch von Analyseprogrammen wie Google Analytics führt dazu, dass diese Firmen selbstständig Informationen über den Nutzer erheben und dass völlig unabhängig davon, ob dieser ein Facebook-Profil oder einen Google-Account besitzt. Eine Einwilligung des Betroffenen in diese Datenerhebung liegt nicht vor. Nach § 13 Abs. 4 TMG hat der Diensteanbieter jedoch technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass der Nutzer Telemedien in Anspruch nehmen kann und dabei vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt ist. Zu gewährleisten ist dieses im Augenblick nur durch einen „Doppelklick-Button“, den die Redakteure der Zeitschrift c` t inzwischen zum Projekt „Shariff“ erweitert haben. **Der Einsatz dieses Programms ist daher bei einer Einbindung von Facebook in den eigenen Webauftritt Pflicht!** In jedem Fall ist der Nutzer aber auf den Einsatz von Plugins und die Art der Verwendung hinzuweisen!¹

Für den Einsatz von „Google Analytics“ hat der Hamburgische Datenschutzbeauftragte eine Vereinbarung mit Google getroffen, die ein datenschutzgerechtes Verfahren ermöglicht. Der

¹ Hierzu auch „Ständige Arbeitsgruppe Datenschutz, Melderecht und IT-Recht sowie Ständige Arbeitsgruppe Urheberrecht der Rechtskommission des VDD - Nutzung sozialer Netzwerke (social networking) in Einrichtungen der Katholischen Kirche“ Dezember 2013 und „VDD: Dringende Empfehlung zu Facebook Like Buttons und Google Analytics“ Schreiben vom 05.12.2012

hierzu vorliegende Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung unter Verwendung von „Analytics“ sollte mit Google abgeschlossen werden. Informationen zur Verwendung des Vertrages und den Vertragstext stellt Google [hier](#) zur Verfügung¹. Der Betroffene hat zudem die Möglichkeit ein Browser-Add-on zur Deaktivierung von Analytics einzubinden. Hierauf ist der Nutzer im Rahmen der Datenschutzerklärung hinzuweisen und ein [Herunterladen](#) zu ermöglichen².

Die Datenschutzerklärung wird sich daher in der Regel aus zwei Abschnitten bestehen.

1. Die Angaben über Erfassung, Verwendung und Speicherung von Daten, die unmittelbar durch die eigene Webseite erhoben werden.
2. Vollständige Angaben über die Einbindung fremder Webseiten oder Dienste durch Plugins.

Darüber hinaus ist den Betroffenen nach § 13 Abs. 8 TMG auch die Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten anzubieten.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter sollte mit Namen und E-Mail-Adresse angegeben werden, um Nachfragen kurzfristig bearbeiten zu können.

Darüber hinaus kann noch die Dienststelle des Diözesandatenschutzbeauftragten angegeben werden, damit Beschwerden des Betroffenen aufsichtsrechtlich geklärt werden können.

Die Unterrichtung des Nutzers sollte möglichst nicht in einem Pop-Up-Fenster erfolgen. Hierdurch wird der Nutzer gezwungen, aktive Inhalte, wie Java Script oder Active X zuzulassen, die unter Sicherheitsaspekten nicht erwünscht sind. Viele Firewall-Programme verhindern daher die Anzeige von Pop-Up's (Pop-Up-Blocker).

Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Diese Forderung kann dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer zu Beginn eines Bestellvorganges zunächst auf die Seite mit der „Datenschutzerklärung“ weitergeleitet wird. Durch Anklicken eindeutig beschrifteter Formularfelder bestätigt er

1. die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben,
2. mit dem Inhalt dieser Erklärung einverstanden zu sein,
3. in die angegebene Erhebung und Nutzung seiner Daten einzuwilligen.

Erst danach wird er zu der eigentlichen Bestellseite weitergeleitet. Füllt er die Formularfelder nicht aus, wird er erneut aufgefordert, die entsprechenden Häkchen zu setzen oder der Bestellvorgang wird abgebrochen.

¹ Internetadresse: <http://static.googleusercontent.com/media/www.google.com/de/analytics/terms/de.pdf>

² Internetadresse: <https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>

Die elektronisch erklärte Einwilligung muss gem. § 13 Abs. 2 TMG

1. bewusst und eindeutig erteilt werden;
2. protokolliert werden;
3. jederzeit abrufbar sein und
4. jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widerrufbar sein

Auf das zuletzt genannte Widerrufsrecht ist der Nutzer vor Abgabe seiner Einwilligung hinzuweisen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dem Nutzer ein E-Mail mit dem Text der Einwilligung zuzusenden und ihn aufzufordern, diese durch ein Antwortmail oder das Aufsuchen eines bestimmten Links auf der Homepage des Anbieters zu bestätigen („double opt in“).

Bitte beachten!

Im Streitfalle liegt die Beweislast für das Vorliegen der Einwilligung beim Telemedienanbieter!

Soweit technisch möglich und zumutbar ist dem Nutzer auch die Möglichkeit einzuräumen, die Angebote anonym oder unter einem Pseudonym in Anspruch zu nehmen (§ 13 Abs. 6 TMG). Mittlerweile stehen eine Reihe diskreter Bezahlungsmöglichkeiten im Internet zur Verfügung (PayPal, Firstgate und andere). Über das Bestehen einer solchen Möglichkeit ist der Anwender zu informieren. Das kann zum Beispiel durch eine vorgeschaltete Auswahlmöglichkeit für die Bezahlung geschehen.

Zur Gestaltung einer Datenschutzerklärung kann die „Platform for Privacy Preferences (P3P)“ herangezogen werden. → <http://www.w3.org/P3P> (Englischkenntnisse erforderlich) Dabei ist darauf zu achten, dass die nach deutschem Recht bestehenden Verpflichtungen eingehalten werden.

Im Anhang findet sich ein Muster für die Gestaltung einer Datenschutzerklärung, die für viele kirchliche Einrichtungen ausreichend sein dürfte.

Bitte beachten!

Folgende Gestaltungen sind in jedem Fall unzureichend:

- Der pauschale Hinweis, dass dem Datenschutz Rechnung getragen wird.
- Der allgemeine Hinweis auf „Nutzungsbedingungen“ oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.
- Der lapidare Hinweis, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Der Hinweis darauf, dass die Daten nur innerhalb der Einrichtung verwendet werden.

6. Einrichtung eines offenen WLANs

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 wurde ein neuer Absatz in die Vorschrift des § 8 TMG eingefügt. Danach wurde das Haftungsprivileg aus Absatz 1 nunmehr auch auf Anbieter ausgeweitet, die den Nutzern einen Internetzugang durch ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen. Damit hatte erreicht werden sollen, dass ungeschützte Wireless Local Area Networks (WLAN), die für jedermann ohne die Eingabe einer Kennung zugänglich sind, ermöglicht werden. Das aber kann nur dann gelingen, wenn der Betreiber weiß, dass er nicht für Urheberrechtsverletzungen oder andere Verstöße, die ohne sein Zutun und Wissen erfolgen, im Wege der Störerhaftung in Anspruch genommen werden kann. Eine Regelung hierüber fehlte bisher im Telemediengesetz. Sie wurde nun mit dem 3. Gesetz zur Änderung des TMG nachgereicht. § 8 Abs. 1 wurde um die Sätze 2 und 3 erweitert. **In Satz 2 wird dabei ausdrücklich festgestellt, dass der Dienstleister nicht auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung einer schädigenden Handlung und der damit verbundenen Kosten in Anspruch genommen werden kann.** Allerdings ist diese Bestimmung nur solange anwendbar, wie der Dienstleister nicht vorsätzlich mit einem Nutzer zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen. Die Beweispflicht hierfür liegt jedoch bei dem geschädigten Rechteinhaber.

Mit dem gleichen Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber auch geregelt, dass eine Behörde einen Diensteanbieter nicht verpflichten kann, den Nutzer durch Angabe seiner personenbezogenen Daten zu registrieren oder ihn zu zwingen, sich durch die Eingabe eines Passwortes zu legitimieren oder den Dienst dauerhaft einzustellen (Absatz 4).

Durch Absatz 3 werden weiterhin ausdrücklich auch die Anbieter drahtloser **lokaler Netzwerke** in diese Regelung einbezogen. Damit wurde die Absicht des Gesetzgebers verwirklicht, dass sich der Verbraucher auf mobile und unkomplizierte Weise ins Internet kommen kann. Der Einrichtung offener WLANs durch viele gewerbliche Anbieter stehen daher keine gesetzlichen Gründe mehr entgegen. Auch kirchliche Einrichtungen, die sich allein auf die Vermittlung des Internetzugangs beschränken, brauchen daher nicht mehr mit teuren Abmahnverfahren und Unterlassungsansprüchen zu rechnen.

Die Möglichkeit besteht weiterhin, dass sich der Diensteanbieter auf **freiwilliger** Basis dazu entschließt, die Nutzer zu identifizieren, von ihnen eine Passwordeingabe zu verlangen oder andere freiwillige Maßnahmen zu ergreifen. Dies wurde in Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich zugelassen. Ein solches einschränkendes Verhalten kann zwar nicht erzwungen werden, muss aber auch als gesetzeskonform angesehen werden.

Um den Rechteinhabern entgegen zu kommen hat der Gesetzgeber allerdings in § 7 Abs. 4 TMG die Möglichkeit geschaffen, eine Sperrung des Dienstangebotes herbeizuführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es für ihn keine andere Möglichkeit gibt, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, dabei eine Wiederholung zu befürchten ist und die Sperrung zumutbar und verhältnismäßig ist. Die Beweis- und Kostenlast bei der Geltendmachung dieses Rechts liegt nach Satz 3 der Vorschrift beim Rechteinhaber.

Impressum – Imprint

— Muster für eine gemeinnützige GmbH — Stand: 12. August 2016 —

Verantwortlich für den Inhalt:

St. Vitus Stift Krankenhaus gGmbH

Geschäftsführer: Johann Schmitz-Maier, Diakoniestraße 12-43, PLZ A-Stadt

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Eisenbart, Diakoniestraße 12-43, PLZ A-Stadt

Hauptniederlassung:

Diakoniestraße 12 – 43

PLZ A-Stadt

Telefon: 0000 / 11 22 33

Telefax: 0000 / 11 22 44

E-Mail: info@st-vitus-stift.de

Webmaster:

Jonathan Laptop (Tel.: 0005 / 11 11 11)

webmaster@st-vitus-stift.de

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht A-Stadt unter HRB 98765 eingetragen.

Umsatzsteuer-ID-Nummer nach § 27a UStG: FA A-Stadt Nr. 56 789 12340

Unsere Ärzte tragen die Berufsbezeichnung „Arzt“, „Facharzt“ oder „Zahnarzt“ und sind Mitglieder der Ärztekammer Niedersachsen, bzw. der Zahnärztekammer Niedersachsen. Ihre Berufsbezeichnungen wurden in Deutschland verliehen. Sie unterliegen der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 22.03.2005, zuletzt geändert am 06.03.2007 nebst den Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion.

Hinweise:

1. Der Inhalt dieser Homepage wurde gewissenhaft erstellt. Fehler sind aber trotzdem möglich. Daher wird für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernommen.
2. Auf dieser Homepage ist eine Reihe von Links zu Angeboten anderer Anbieter zu finden. Eine besondere Empfehlung ist damit nicht verbunden. Für den ordnungsgemäßen Inhalt fremder Websites kann auch keine Gewähr übernommen werden. Sollten Sie feststellen, dass einzelne oder mehrere dieser Seiten gegen geltendes Recht verstoßen oder sonst unangemessene Inhalte haben, so teilen Sie mir dies bitte mit. In diesem Falle werde ich die Verweise von meiner Seite unverzüglich entfernen.

Impressum – Imprint

— Muster für eine Caritas-Einrichtung — Stand: 12. August 2016 —

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Caritas Diözesanverband des Bistums A-Stadt e.V.

Lazarusweg 18
PLZ A-Stadt
Telefon: (+49) 0000 / 11 22 33
Telefax: (+49) 0000 / 11 22 44
E-Mail: info@caritasdicv-astadt.de

Vertreter:

Der Diözesancaritasverband wird gesetzlich vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand Dr. Ernst Bleibtreu, X-Straße 95, PLZ A-Stadt¹ und Helmut Hilfgern, Z-Straße 7, PLZ A-Stadt

Der Caritasdiözesanverband des Bistums A-Stadt e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts A-Stadt unter der Registernummer VR 111 eingetragen
Umsatzsteuer-ID-Nummer des Caritasdiözesanverbandes des Bistums A-Stadt e.V. nach § 27a UStG: FA A-Stadt Nr. 56 789 12340

Inhaltliche Gestaltung:

Manfred Künstler, Caritasdiözesanverband für das Bistum A-Stadt, Lazarusweg 18, PLZ A-Stadt

Technischer Ansprechpartner:

Jonathan Laptop (Tel.: 0005 / 11 11 11)
webmaster@caritasdicv-astadt.de

Hosting:

Unsere Seite wird auf einem Rechner der Firma Goodwill Internet Services AG in D-PLZ Pusemuckel, Bill-Gates-Allee 107 gehostet.
Unser Service-Provider ist erreichbar unter:
<http://www.firma-gis.de/index> - E-Mail: info@firma-gis.de

Hinweise:

1. Der Inhalt dieser Homepage wurde gewissenhaft erstellt. Fehler sind aber trotzdem möglich. Daher wird für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernommen.
2. Auf dieser Homepage sind eine Reihe von Links zu Angeboten anderer Anbieter zu finden. Eine besondere Empfehlung ist damit nicht verbunden. Für den ordnungsgemäßen Inhalt fremder Websites kann auch keine Gewähr übernommen werden. Sollten Sie feststellen, dass einzelne oder mehrere dieser Seiten gegen geltendes Recht verstoßen oder sonst unangemessene Inhalte haben, so teilen Sie mir dies bitte mit. In diesem Falle werde ich die Verweise von meiner Seite unverzüglich entfernen.

¹ ist der Vorstand während der üblichen Arbeitszeiten unter der Anschrift des DiCV zu erreichen, reicht die Bezugnahme auf die Verbandsanschrift (z.B. „ebenda“)

Muster einer Datenschutzerklärung — Privacy Policy¹

Vorschlag für Seiten ohne Plugins von Drittanbietern

— Entwurf — Stand: 01. Juni 2007 —

Herzlich willkommen auf unserer Homepage! Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Seiten und möchten Ihnen den Aufenthalt so angenehm und abwechslungsreich, wie möglich gestalten. Dabei werden von uns folgende Regeln eingehalten:

1. Der Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen.

Sie können sich auf unseren Seiten ungehindert und anonym umsehen und informieren. Dabei werden aus technischen Gründen vorübergehend folgende Informationen in einer Protokoll-datei gespeichert²:

- der Name der aufgerufenen Datei
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- der Name, die URL und die Datenmenge der übertragenen Dateien
- eine Meldung, ob der Abruf erfolgreich war (Zugriffsstatus)
- Erkennungsdaten des verwendeten Browsers und Betriebssystems, sofern übermittelt
- Webseite von der aus der Zugriff erfolgte, sofern vom Browser übermittelt.
- die IP-Adresse³ des anfragenden Rechners

Die Speicherung dieser Daten erfolgt in einer Logdatei. Sie werden für eine ordnungsgemäße Verbindung und gleichzeitig für die Behebung von Störungen und Sicherheitsvorfällen benötigt. Es erfolgt keine Nutzung oder Weitergabe über diesen Zweck hinaus. Sie werden nach 7 Tagen automatisch und dauerhaft gelöscht.

Es werden auch keine Cookies oder andere technische Mittel eingesetzt, die ein Beobachten des Verhaltens der Nutzer ermöglichen⁴. Wir erstellen auch keine Benutzerprofile.

2. Lassen Sie sich als Anwender registrieren.

Eine Reihe von Angeboten auf unserer Homepage sind nur für registrierte Anwender zugänglich. Das gilt insbesondere für das Diskussionsforum, unseren regelmäßigen Infobrief und einen Teil, der von uns zum Download zur Verfügung gestellten Dateien. Sie können sich dabei unter Ihrem richtigen Namen oder einem Pseudonym anmelden. Erforderlich ist aber in jedem Fall die Angabe einer korrekten E-Mail-Adresse und eines von Ihnen zu bestimmenden Passworts. Diese Daten bleiben bei uns gespeichert, solange Sie Ihre Registrierung nicht rückgängig machen.

¹ Der vorliegende Entwurf ist lediglich ein Muster, das auf die Verhältnisse der jeweiligen Webseite angepasst werden muss.

² Der Umfang und der Inhalt der Protokolldateien sind umfassend anzugeben. Der Nutzer hat Anspruch darauf, dass ihm auch die erfassten Meta-Dateien und deren Verwendung mitgeteilt werden.

³ Wird sowohl von den Datenschutzbehörden, als auch von den Gerichten als personenbezogenes Datum betrachtet.

⁴ Werden im Gegensatz hierzu „Cookies“ eingesetzt, sind diese zu benennen. Dabei ist auch anzugeben, wie lange sie gespeichert bleiben.


3. Anforderung von Informationsmaterial / Bestellungen

Die Mitteilung personenbezogener Daten erbitten wir von Ihnen nur dann, wenn es unbedingt erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn Sie Informationsmaterial, Broschüren oder andere Schriften von uns zugesandt erhalten wollen. In diesem Fall benötigen wir Ihren tatsächlichen Namen und Ihre Postanschrift, im Falle einer entgeltlichen Übersendung auch Ihre Bankverbindung oder die Angaben zu Ihrer Kreditkarte. Diese Daten bleiben bei uns bis zur vollständigen Abwicklung der Lieferung und Zahlung gespeichert. Eine Weitergabe der Bestelldaten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung an die von uns beauftragte Druckerei, die Firma XY in Z-Stadt und die von Ihnen angegebene Bank oder Sparkasse oder die Kreditkartengesellschaft. **Die Bestellung erfolgt daher auf einer sicheren Seite unter HTTPS, die die Übertragung Ihrer Angaben durch SSL/TLS verschlüsselt vornimmt¹.**

4. E-Mail-Kontakt

Für eine direkte Kontaktaufnahme steht Ihnen der Postweg oder unsere E-Mail-Adresse zur Verfügung. Gerne beantworten wir einzelne Fragen und stehen auch für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Zum Schutz ihrer Mitteilungen haben wir hierfür eine **sichere Seite unter Verwendung des „Hypertext Transfer Protocols Secure (HTTPS)“²** eingerichtet. Hierdurch sind Ihre Daten bei der Übertragung im Netz mit SSL/TLS verschlüsselt.

5. Verweis auf fremde Angebote.

Auf unseren Seiten finden Sie Links zu den Webseiten fremder Anbieter. Sie sind durch die Bezeichnung [externer Link] oder die Grafik  hinter dem Namen der aufzurufenden Homepage kenntlich gemacht. Dabei handelt es sich um einen Service zugunsten unserer Besucher, um ihnen das Auffinden weiterer Informationsangebote zu bestimmten Themen zu erleichtern. Wir verbinden damit jedoch keine besondere inhaltliche Empfehlung. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Seiten liegt auch allein bei dem verantwortlichen Betreiber der jeweiligen Seite. Sollten Sie feststellen, dass einzelne oder mehrere dieser Seiten gegen geltendes Recht verstoßen oder sonst unangemessene Inhalte haben, so teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden solche Verweise sofort von unserer Homepage entfernen.

Wir können leider auch keine Gewähr für das Funktionieren der Links übernehmen, da uns die Betreiber der Seiten nicht immer über Änderungen informieren. Ebenso wenig haben wir Einfluss auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen fremder Anbieter. Bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Seiten nach den dort eingehaltenen Datenschutzbestimmungen.

¹ § 13 Abs. 7 TMG stellt erhöhte Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten, die von **jedem** Anbieter zu erfüllen sind. Dabei sind diese Daten auch vor Störungen durch Angriffe von außen zu schützen. § 13 Abs. 7 Satz 3 TMG sieht hierfür Maßnahmen durch Einsatz eines anerkannten Verschlüsselungsverfahrens vor. Der gesetzlich vorgeschriebene Schutz kann daher durch den Einsatz einer HTTPS-Seite unter Verwendung der sicheren SSL/TLS-Verschlüsselung erzielt werden. Ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Vorschrift kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 TMG).

² Wie FN 1

6. Auskunftsrecht

Auf schriftliche Anfrage werden wir sie gerne über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

7. Datenschutzbeauftragter

In allen Zweifelsfällen und bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an den für uns zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden:

Unser(e) Betriebsbeauftragte(r) für den Datenschutz:

Frau / Herr Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Zuständige Aufsichtsinstanz:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

Andreas Mündelein

Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen

Tel.: +49 (0)421 / 16 30 19 25

<mailto:info@datenschutz-katholisch-nord.de>

<http://www.datenschutz-kirche.de/>

Muster einer Datenschutzerklärung — Privacy Policy

Vorschlag für Seiten bei denen Plugins von Drittanbietern eingesetzt werden

— Entwurf — Stand: 12. August 2016 —

Herzlich willkommen auf unserer Homepage! Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Seiten und möchten Ihnen den Aufenthalt so angenehm und abwechslungsreich, wie möglich gestalten. Dabei werden von uns folgende Regeln eingehalten:

Aus technischen Gründen werden vorübergehend folgende Informationen in einer Protokoll-datei gespeichert¹:

- der Name der aufgerufenen Datei
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- der Name, die URL und die Datenmenge der übertragenen Dateien
- eine Meldung, ob der Abruf erfolgreich war (Zugriffsstatus)
- Erkennungsdaten des verwendeten Browsers und Betriebssystems, sofern übermittelt
- Webseite von der aus der Zugriff erfolgte, sofern vom Browser übermittelt.
- die IP-Adresse² des anfragenden Rechners

Die Speicherung dieser Daten erfolgt in einer Logdatei. Sie werden für eine ordnungsgemäße Verbindung und gleichzeitig für die Behebung von Störungen und Sicherheitsvorfällen benötigt. Es erfolgt keine Nutzung oder Weitergabe über diesen Zweck hinaus. Sie werden nach 7 Tagen automatisch und dauerhaft gelöscht.

Cookies

Cookies sind kleine Textdateien, über die wir bestimmte Daten wie z.B. Informationen über das verwendete Betriebssystem, den verwendeten Browser, die Verbindung zum Internet, die Session-ID und IP-Adresse des Nutzers erhalten. Diese Cookies werden in gleicher Weise auch von vielen anderen Websites verwendet, übertragen werden sie vom jeweiligen Websiteserver auf den Computer des Benutzers. Sie helfen die Navigation und die korrekte Anzeige einer Website zu erleichtern. Diese Cookies verlieren ihre Gültigkeit nach 14 Tagen.

Folgende Cookies werden von uns verwendet:

- 1 Sitzungscookie, für die Dauer der Session
- 1 Cookie mit Informationen über den Besuch unserer Webseite und der dabei aufgerufenen Seiten

Eine Nutzung unserer Website ist auch ohne Cookies möglich, möglicherweise stehen dann allerdings einige Funktionen unserer Website nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Wie Sie in Ihrem Browser die Verwendung von Cookies deaktivieren können, entnehmen Sie bitte der Hilfefunktion ihres Browsers.

¹ Der Umfang und der Inhalt der Protokolldateien sind umfassend anzugeben. Der Nutzer hat Anspruch darauf, dass ihm auch die erfassten Meta-Dateien und deren Verwendung mitgeteilt werden.

² Wird sowohl von den Datenschutzbehörden, als auch von den Gerichten als personenbezogenes Datum betrachtet.

Kontaktformular

Für eine direkte Kontaktaufnahme steht Ihnen der Postweg oder unsere E-Mail-Adresse zur Verfügung. Gerne beantworten wir einzelne Fragen und stehen auch für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Zum Schutz Ihrer Mitteilungen haben wir hierfür eine **sichere Seite unter Verwendung des „Hypertext Transfer Protocols Secure (HTTPS)“¹** eingerichtet. Hierdurch sind Ihre Daten bei der Übertragung im Netz mit SSL/TLS verschlüsselt.

Anforderung von Informationsmaterial / Bestellungen

Die Mitteilung personenbezogener Daten erbitten wir von Ihnen nur dann, wenn es unbedingt erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn Sie Informationsmaterial, Broschüren oder andere Schriften von uns zugesandt erhalten wollen. In diesem Fall benötigen wir Ihren tatsächlichen Namen und Ihre Postanschrift, im Falle einer entgeltlichen Übersendung auch Ihre Bankverbindung oder Angaben zu Ihrer Kreditkarte. Diese Daten bleiben bei uns bis zur vollständigen Abwicklung der Lieferung und Zahlung gespeichert. Eine Weitergabe der Bestelldaten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung an die von uns beauftragte Druckerei, die Firma XY in Z-Stadt und die von ihnen angegebene Bank oder Sparkasse oder Kreditkartengesellschaft. **Die Bestellung erfolgt daher auf einer sicheren Seite unter HTTPS, die die Übertragung Ihrer Angaben durch SSL/TLS verschlüsselt vornimmt².**

Plug-ins

Facebook³

Auf unserer Seite wird zum Schutz Ihrer Privatsphäre für die Social-Media-Buttons das [c't-Projekt Shariff](#) eingesetzt. Mit Shariff können Sie Social Media nutzen, ohne Ihre Privatsphäre unnötig aufs Spiel zu setzen. Shariff ersetzt die üblichen Share-Buttons der Social Networks und schützt Ihr Surf-Verhalten vor neugierigen Blicken. Dennoch reicht ein einziger Klick auf den Button, um Informationen mit anderen zu teilen.

Hintergrund: Die verbreiteten Share-Buttons stellen ein erhebliches Datenschutz-Problem dar, weil sie unbemerkt Kontakt zu den Servern der sozialen Netzwerke herstellen. So schickt beispielsweise Facebook die Zahl der „Likes“ direkt an den Browser des Besuchers und protokolliert dabei das individuelle Surf-Verhalten.

¹ § 13 Abs. 7 TMG stellt erhöhte Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten, die von **jedem** Anbieter zu erfüllen sind. Dabei sind diese Daten auch vor Störungen durch Angriffe von außen zu schützen. § 13 Abs. 7 Satz 3 TMG sieht hierfür Maßnahmen durch Einsatz eines anerkannten Verschlüsselungsverfahrens vor. Der gesetzlich vorgeschriebene Schutz kann daher durch den Einsatz einer HTTPS-Seite unter Verwendung der sicheren SSL/TLS-Verschlüsselung erzielt werden. Ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Vorschrift kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 TMG).

² Wie FN 1

³ Formulierung wurde von der [Webseite des Bistums Hildesheim](#) übernommen

Shariff tritt hier als Zwischeninstanz auf: An Stelle des Browsers fragt unser Server die Zahl der „Likes“ ab – und dies auch nur einmal pro Minute, um den Traffic in Grenzen zu halten. Der Besucher bleibt hierbei anonym. Auch die angezeigten Symbole kommen direkt von unserem Server, so dass auch an die Entwickler von Shariff keine Daten weitergegeben werden.

Google Analytics¹

Diese Website benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. Google Analytics wurde auf dieser Website um den Code „gat._anonymizeIp();“ erweitert, um eine anonymisierte Erfassung von IP-Adressen (sog. IP-Masking) zu gewährleisten.

Auch Google Analytics verwendet Cookies. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website (einschließlich Ihrer anonymisiert erfassten IP-Adresse) werden an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Google wird diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten für den Betreiber der Website zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten. Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google jedoch auf Wunsch verhindern. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter **Browser-Add-on** zur Deaktivierung von Google Analytics bzw. unter allgemeine Informationen zu **Google Analytics und Datenschutz**.

Weitere Drittanbieter - Hinweise

Bei vielen Webauftritten werden zudem Plugins weiterer Drittanbieter einbezogen. Als Beispiele hierfür dürfen „Twitter“, „YouTube“, „Google Maps“, „Yahoo“ oder Streamingdienste genannt werden. Es ist nicht möglich in einem Muster, für alle Betreiber hier entsprechende Formulierungsvorschläge zu machen. Trotzdem muss auch auf sie im Rahmen einer Datenschutzerklärung hingewiesen werden. Nach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 TMG kann die unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Benutzers mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden.


¹ Formulierung wurde von der [Webseite des Marienkrankenhauses in Hamburg](#) übernommen

Dem Betreiber einer Homepage ist also zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher über die Geschäftsbedingungen und Verfahrensweisen des Drittanbieters zu informieren, um eingehende und zutreffende Hinweise hierzu in seine Datenschutzerklärung aufnehmen zu können.

Weniger ist manchmal mehr. Es sollte daher vor der Freischaltung im Netz eingehend überlegt werden, ob die Einschaltung von Drittanbietern tatsächlich notwendig und vorteilhaft ist. So kann an Stelle von Google Analytics auch ein anderes datenschutzgerechtes Programm zur Benutzeranalyse¹ eingesetzt werden.

Die Bedingungen der Verfahren von Drittanbietern unterliegen vielen Änderungen. So hat Facebook in jüngster Zeit mehrfach seine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen geändert. Es muss daher dringend empfohlen werden, sich regelmäßig über eingetretenen Veränderungen zu informieren und den eigenen Webauftritt entsprechend anzupassen.

Verweis auf fremde Angebote

Auf unseren Seiten finden Sie Links zu den Webseiten fremder Anbieter. Sie sind durch die Bezeichnung [externer Link] oder die Grafik  hinter dem Namen der aufzurufenden Homepage kenntlich gemacht. Dabei handelt es sich um einen Service zugunsten unserer Besucher, um ihnen das Auffinden weiterer Informationsangebote zu bestimmten Themen zu erleichtern. Wir verbinden damit jedoch keine besondere inhaltliche Empfehlung. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Seiten liegt auch allein bei dem verantwortlichen Betreiber der jeweiligen Seite. Sollten Sie feststellen, dass einzelne oder mehrere dieser Seiten gegen geltendes Recht verstoßen oder sonst unangemessene Inhalte haben, so teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden solche Verweise sofort von unserer Homepage entfernen.

Wir können leider auch keine Gewähr für das Funktionieren der Links übernehmen, da uns die Betreiber der Seiten nicht immer über Änderungen informieren. Ebenso wenig haben wir Einfluss auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen fremder Anbieter. Bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Seiten nach den dort eingehaltenen Datenschutzbestimmungen.

Auskunftsrecht

Auf schriftliche Anfrage werden wir sie gerne über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

¹ Beispiele: Die vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zertifizierten Programme „TGPopen“ und „Predictive Targeting Networking (PTN)“

Datenschutzbeauftragter

In allen Zweifelsfällen und bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an den für uns zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden:

Unser(e) Betriebsbeauftragte(r) für den Datenschutz:

Frau / Herr Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Zuständige Aufsichtsinstanz:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

Andreas Mündelein

Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen

Tel.: +49 (0)421 / 16 30 19 25

<mailto:info@datenschutz-katholisch-nord.de>

<http://www.datenschutz-kirche.de/>

Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179)

Geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) m.W.v. 13.10.2017

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Besteuerung.

(3) Das Telekommunikationsgesetz und die Pressegesetze bleiben unberührt.

(4) Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag).

(5) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

(6) Die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gelten nicht für Dienste, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/65/EG (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27) geändert worden ist, empfangen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert,

2. ist niedergelassener Diensteanbieter jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
- 2a. ist drahtloses lokales Netzwerk ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches nicht exklusive Grundfrequenzen nutzt,
3. ist Nutzer jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
4. sind Verteildienste Telemedien, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden,
5. ist kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
 - a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post,
 - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden,
6. sind "audiovisuelle Mediendienste auf Abruf" Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Diensteanbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Diensteanbieter festgelegten Inhaltskatalog bereitgestellt werden.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 2a **Europäisches Sitzland**

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) bestimmt sich das Sitzland des Diensteanbieters danach, wo dieser seine Geschäftstätigkeit tatsächlich ausübt. Dies ist der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeiten des Diensteanbieters im Hinblick auf ein bestimmtes Telemedienangebot befindet.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie

über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf Deutschland als Sitzland des Diensteanbieters, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst dort getroffen werden,
2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch
 - a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in Deutschland tätig ist,
 - b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch in dem anderen Mitgliedstaat tätig ist oder
 - c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals weder in Deutschland noch in dem anderen Mitgliedstaat tätig ist, aber der Diensteanbieter zuerst in Deutschland seine Tätigkeit aufgenommen hat und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder
3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt, aber ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in Deutschland tätig ist.

(3) Für audiovisuelle Mediendiensteanbieter, die nicht bereits aufgrund ihrer Niederlassung der Rechts hoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gilt Deutschland als Sitzland, wenn sie

1. eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen.

Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gilt Deutschland auch als Sitzland für Diensteanbieter, die in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen sind.

§ 3 **Herkunftslandprinzip**

(1) In der Bundesrepublik Deutschland nach § 2a niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 89/552/EWG geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des

Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 89/552/EWG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,
3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post,
4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
5. die Anforderungen an Verteildienste,
6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,
8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
9. die von den §§ 12, 13a bis 13c, 55a, 83, 110a bis 110d, 111b und 111c des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und der Versicherungsberichterstattungsverordnung erfassten Bereiche, die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen.

(5) Das Angebot und die Erbringung von Telemedien durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinien 2000/31/EG oder 89/552/EWG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz

1. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen sowie die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
2. der öffentlichen Gesundheit,
3. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern,

vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 - mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten - sehen Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG sowie Artikel 2a Absatz 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG Konsultations- und Informationspflichten vor.

Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit und Informationspflichten

§ 4

Zulassungsfreiheit

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

§ 5

Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Verantwortlichkeit

§ 7 Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.

§ 8 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

(4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden,

1. vor Gewährung des Zugangs
 - a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder
 - b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder
2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Davon unberührt bleibt, wenn ein Diensteanbieter auf freiwilliger Basis die Nutzer identifiziert, eine Passworteingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift.

§ 9

Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufichtigt wird.

Abschnitt 4 Datenschutz

§ 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste

1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
2. innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen

erfolgt.

(2) Nutzer im Sinne dieses Abschnitts ist jede natürliche Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.

(3) Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, gelten für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer nur § 15 Absatz 8 und § 16 Absatz 2 Nummer 4.

§ 12 Grundsätze

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) Der Diensteanbieter darf für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

§ 13 Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. 2Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. 3Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass

1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 2 gesperrt werden,
3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,
5. Daten nach § 15 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
6. Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(7) Diensteanbieter haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese
 - a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und
 - b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert sind.

Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.

(8) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

§ 14 Bestandsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).

(2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

(3) Der Diensteanbieter darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden, erforderlich ist.

(4) Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 3 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.

(5) Der Diensteanbieter ist als Beteiligter zu dem Verfahren nach Absatz 4 hinzuzuziehen. Er darf den Nutzer über die Einleitung des Verfahrens unterrichten.

§ 15 **Nutzungsdaten**

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten sind insbesondere

1. Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
2. Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
3. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

(2) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Telemedien zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.

(3) Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(4) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verwenden, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind (Abrechnungsdaten). Zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der Diensteanbieter die Daten sperren.

(5) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. § 14 Absatz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telemedien darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

(7) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die Abrechnungsdaten weiter gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.

(8) Liegen dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht voll-

ständig zu entrichten, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs sowie die in Absatz 7 genannte Speicherfrist hinaus nur verwenden, soweit dies für Zwecke der Rechtsverfolgung erforderlich ist. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Daten für die Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden. Der betroffene Nutzer ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zweckes möglich ist.

§ 15a

Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt der Diensteanbieter fest, dass bei ihm gespeicherte Bestands- oder Nutzungsdaten unrechtmäßig übermittelt worden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen des betroffenen Nutzers, gilt § 42a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

Abschnitt 5

Bußgeldvorschriften

§ 16

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. einer Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 oder Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.